

Wahl in eine ständige Kommission Election dans une commission permanente

Geschäftsprüfungskommission – Commission de gestion

<i>Ergebnis der Wahl – Résultat du scrutin</i>	
Ausgeteilte Wahlzettel / Bulletins délivrés	40
eingelangt / rentrés	36
leer / blancs	0
ungültig / nuls	0
gültig / valables	36
absolutes Mehr / majorité absolue	19

Es wird gewählt – Est élu
Herr Bühler mit 36 Stimmen

88.059

Internationale Arbeitskonferenz. 74. Tagung Conférence internationale du travail. 74e session

Bericht des Bundesrates vom 24. August 1988 (BBI III, 627)
Rapport du Conseil fédéral du 24 août 1988 (FF III, 602)

Beschluss des Nationalrates vom 1. März 1989
Décision du Conseil national du 1er mars 1989

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Gadient, Berichterstatter: An der 74. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz wurde das Uebereinkommen Nummer 163 über die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen angenommen. Der Bundesrat beantragt dem Parlament die Genehmigung dieses Uebereinkommens.

Anlässlich der gleichen Tagung wurden auch Uebereinkommen betreffend den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute, Nummer 164, die soziale Sicherheit der Seeleute, Nummer 165, und die Heimschaffung der Seeleute, Nummer 166, angenommen. Aus den zu erläuternden Gründen kann der Bundesrat jedoch deren Genehmigung nicht empfehlen.

Mit dem Uebereinkommen Nummer 163 über die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen werden die Vertragsstaaten verpflichtet, darauf zu achten, dass in den Häfen und an Bord der Schiffe für alle Seeleute geeignete Sozialeinrichtungen und –dienste zur Verfügung stehen. Die Schweiz erfüllt die Anforderungen des Uebereinkommens, womit einer Ratifikation nichts im Wege steht.

Das Uebereinkommen Nummer 164 – Gesundheitsschutz und medizinische Betreuung – sieht weitreichende Massnahmen vor, welche Seeleuten einen Gesundheitsschutz und medizinische Betreuung im selben Ausmass wie den Arbeitnehmern an Land garantieren.

Der Bundesrat ist mit den grundsätzlichen Zielen dieses Uebereinkommens einverstanden, doch enthält es zahlreiche Bestimmungen, die nur von Seeschiffahrtsnationen angewendet werden können, die über die entsprechende Infrastruktur und Erfahrung verfügen. Die von der Schweiz getroffenen Massnahmen zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der medizinischen Betreuung der Seeleute entsprechen zwar nicht vollumfänglich den Anforderungen des Uebereinkommens, sind jedoch im Verhältnis zur Grösse der schweizer-

rischen Flotte angemessen. Dem Bundesrat erscheint eine Ratifikation dieses Uebereinkommens für ein Binnenland als nicht angezeigt.

Das Uebereinkommen Nummer 165 – soziale Sicherheit – bezweckt einen minimalen Schutz im Bereich der sozialen Sicherheit für Seeleute, insbesondere wenn diese Personen nicht auf Schiffen ihres Heimatlandes fahren. Die einlässliche Prüfung der Uebereinkommensbestimmungen hat aber gezeigt, dass die Schweiz heute noch nicht in der Lage ist, diesem Uebereinkommen beizutreten, ohne gleichzeitig bedeutende Aenderungen in ihrer Gesetzgebung vorzunehmen.

Das Uebereinkommen Nummer 166 – Heimschaffung der Seeleute – ersetzt dasjenige aus dem Jahre 1926. Zurzeit sind in der Schweiz noch nicht sämtliche sich aus dem Uebereinkommen Nummer 166 ergebenden Anforderungen erfüllt. Einzelne Bestimmungen gehen zudem beträchtlich weiter als das heutige Seeschiffahrtsgesetz. Insbesondere die Heimschaffung von Seeleuten, die den Arbeitsvertrag selbst auflösen sowie die Möglichkeit der Seeleute, den Bestimmungsort für die Heimschaffung selbst zu wählen, sind Elemente des Uebereinkommens, die nicht mit unserer derzeit geltenden rechtlichen Ordnung übereinstimmen und nach grundlegenden Anpassungen unserer Gesetzgebung rufen würden. Die einstimmige Aussenwirtschaftskommission beantragt, auf den Bundesbeschluss betreffend das Uebereinkommen Nummer 163 über die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen einzutreten und ihm zuzustimmen. Der Nationalrat hat diesem Bundesbeschluss am 1. März 1989 mit 121 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Präsident: Sie haben vom Bericht Kenntnis genommen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 24 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

88.045

Europäische Integration. Bericht Intégration européenne. Rapport

Bericht vom 24. August 1988 (BBI III, 249)
Rapport du 24 août 1988 (FF III, 233)

Beschluss des Nationalrates vom 1. März 1989
Décision du Conseil national du 1er mars 1989

Ad 88.045

**Postulat der Aussenwirtschaftskommission
Europäische Integration
Postulat de la Commission du commerce extérieur
Intégration européenne**

Internationale Arbeitskonferenz. 74. Tagung

Conférence internationale du travail. 74e session

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.059
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1989 - 08:45
Date	
Data	
Seite	357-357
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 672

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.